
Wissenschaftliche Arbeiten
aus dem Burgenland Heft 79
Sigel WAB 79, 1989

Die Herren von Güns-Güssing
"Schlaininger Gespräche 1986/87"

Eisenstadt 1989
Österreich
ISBN 3-85405-105-0

Irmtraut Lindeck-Pozza

DIE HERREN VON GÜSSING IM LICHT DER URKUNDEN

Der Titel meines Referates ist unversehens etwas zu poetisch-anspruchsvoll geraten. Um die Erwartungen nicht zu sehr zu enttäuschen, möchte ich von vornherein einige Einschränkungen machen.

Zunächst: Herangezogen wurden die Urkunden, die mir bekannt geworden sind, also vorwiegend solche, die sich auf unser heutiges Burgenland beziehen. Ich kann nicht ausschließen, daß dabei einiges übersehen wurde. Zum Zweiten: Ich beschränke mich auf Urkunden, in denen eindeutig von Mitgliedern des Geschlechtes der Güssinger oder von ihren Besitzungen die Rede ist, nicht hingegen mit solchen, in denen sie gemeint sein *könnten*. Drittens: Es soll nicht eine Geschichte der Güssinger gegeben werden; ich möchte vielmehr zeigen, was in der Quellengattung "Urkunden" enthalten ist und was man aus ihnen erschließen kann. Es soll auch einiges zur Diskussion gestellt werden. Noch eine Bemerkung sei vorausgeschickt. In unserer Geschichtsschreibung hat sich die Bezeichnung "Grafen von Güssing" eingebürgert, die ich der Verständigung halber beibehalten möchte, obwohl sie weder Grafen waren, noch ihren Hauptsitz in Güssing hatten. "Comes" in den ungarischen Urkunden bedeutet nämlich entweder Gespan eines Komitates oder bezeichnet ganz allgemein den Inhaber einer Würde; das Wort ist also nicht mit unserem deutschen "Graf" zu übersetzen. Mit etwas größerer Berechtigung heißt das Geschlecht in der ungarischen Literatur "Köszezi" = die Günsler. In den Urkunden selbst erscheint die Bezeichnung "generacio Heyderici" (1265), "genus Heydrich" (1279), die wir in der modernisierten Form "genus Héder" übernahmen.

Ich darf kurz ins Gedächtnis rufen, was eine Urkunde eigentlich ist: Die schriftliche Festlegung einer Rechtshandlung. Sie gibt also immer einen *Tatbestand* wieder. Auch eine gefälschte Urkunde tut dies, nur eben den Tatbestand zur Zeit der Fälschung, nicht den zur Zeit der vorgeblichen Ausstellung. Die sogenannten "erzählenden Quellen" aber sind doch stets von der Einstellung ihrer Verfasser beeinflusst, nicht selten verdrehen und lügen sie aber auch bewußt.

Über Herkunft und erste Niederlassung des Geschlechtes Héder gibt es keine urkundlichen Zeugnisse.¹ Nach der Chronik des Simon von Kéza aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts kamen die Brüder Heidrich und Wolfer "de Vildonia" in Steiermark zusammen mit vierzig "milites" nach Ungarn und erhielten von König Géza II. Besitzungen bei Raab, Wolfer einen Besitz "*in monte Kiscin pro descensu*" zugewiesen. Er erhielt also das heutige Güssing als Wohnsitz und erbaute dort eine Holzburg. In den erhaltenen Urkunden treten sie uns sogleich als Inhaber hoher Würden des Reiches und ausgedehnter Besitztümer entgegen. 1135 erscheint in einer Urkunde des Königs Béla II. unter den Zeugen "*Heidricus comes Supruniensis*" (Gespan von Ödenburg/Sopron). Diese Urkunde ist eine etwa 100 Jahre später hergestellte Fälschung, doch läßt die Einmaligkeit des Namens Heidrich/Heidricus keinen Zweifel an der Persönlichkeit des Genannten. Meist sind die Angaben in solchen Fälschungen nicht gänzlich aus der Luft gegriffen, zudem erscheinen die hier genannten Persönlichkeiten auch in gleichzeitigen, echten Urkunden; der Urahn des späteren Geschlechtes der Hédervári wird also tatsächlich Gespan von Ödenburg gewesen sein. Wenige Jahre später datiert die erste gesicherte Nennung in der Urkunde des Königs Géza II. von 1142: "*Heindricus comes curialis*". Heidrich gehörte somit zu den höchsten Würdenträgern und vermutlich auch zu den Vertrauten des Königs. Denn dieser betraute ihn - wahrscheinlich nicht zum einzigenmal - mit der Lösung einer sehr heiklen Finanzsache, worüber sich eine Urkunde erhalten hat (1151), 1162 war Heidrich Palatin. Eine weitere Erwähnung als "*comes curialis*" 1156 ist für uns von

¹ Zur Herkunft des Geschlechts vgl. den in diesem Band abgedruckten Beitrag Karl Spreitzers - Urkunde König Bélas II. von 1135 (unecht): Urkundenbuch des Burgenlandes I 19 n. 36 (Regest), mit Literaturangaben. - Die Urkunde von 1156: ebenda 21 n. 40. - Nennung als Palatin: ebenda 24 n. 45. - Die Urkunden von 1142 und 1135: A Pannonhalmi szent Benedek-rend története - Erdélyi László, A Pannonhalmi főapátság története I n. 8; 1142: ebenda n. 12. - Der Ausdruck "Zeuge" für ungarische Königsurkunden ist wissenschaftlich nicht ganz korrekt, da diese keine Zeugen wie im deutsch-germanischen Rechtsbereich sind. Der Einfachheit halber behalte ich ihn aber bei.

Belang, weil die Gründung des Klosters in Güssing erfolgte: "zur Zeit, als Heidrich *comes curialis* war".

Wolf(ger), sein Bruder, errichtete an einem ihm gehörigen, bis dahin unbewohnten Ort "Quizun" ein Kloster zu Ehren der heiligen Maria und unterstellte es der Erzabtei St. Martinsberg/Pannonhalma.² Die angeblich 1157 ausgestellte Urkunde ist ebenfalls eine Fälschung aus dem 13. Jahrhundert, ebenso wie die angeblich 1230 erfolgte Bestätigung durch den Abt von Pécsvárad. Doch muß es eine echte Stiftungsurkunde gegeben haben. Der als Zeuge genannte "*Belus banus*" erscheint in echten Urkunden der gleichen Zeit, der angebliche Schreiber "Barnabas notarius" war tatsächlich Schreiber der Königskanzlei. Die Schreibung "Walferus" für Wolfer deutet auf einen ungarischen Schreiber, für den allerdings der Gebrauch der ganz ungewöhnlichen Formel "*dei et regis gracia comes*" erstaunlich ist. Der schwierig zu interpretierende Text gab Anlaß zu vielfachen Auseinandersetzungen. Die Errichtung des Klosters "*in loco inhabitato et solitario*" stimmt mit der Angabe Simons von Kéza nicht überein, jedenfalls aber erhielt das Kloster seine Ausstattung "*ex propriis possessionibus*" Wolfers am Fuße des Berges, mehrere "*predia*" samt zugehörigem Ackerland und Eigenleuten in der näheren und weiteren Umgebung.

Ohne auf genauere Erläuterung einzugehen, steht tatsächlich fest: 1.) An der Stelle der heutigen Burg Güssing wurde um 1157 ein Benediktinerkloster gegründet. 2.) Wolfer gehörte zu den Würdenträgern des Reiches. 3.) Er war ein reicher Grundherr; denn die Ausstattung des Klosters ist beträchtlich, auch wenn wir "Aufbesserungen" durch den interessierten Fälscher annehmen wollen.

Aus dieser Urkunde lernen wir den Grundbesitz des Geschlechtes zum Teil kennen. Weitere frühe Zeugnisse finden sich 1198 und 1208.³ Unter den Besitzungen des Klosters St. Gotthard, die König Emerich (1196-1204) im Jahre 1198 bestätigte, be-

2 Regest: UBB I 22 n. 41 und 132 n. 178. - Text der Stiftungsurkunde: A Pannonhalma főatpátság ... I 603 n. 15.

3 UBB I 32 n. 61, I 55 n. 83, I 242 n. 351, I 85 n. 119, I 204 n. 187. Im Register von UBB I erscheinen drei getrennte Persönlichkeiten unter dem Namen Werenhart-Virunt, es handelt sich aber um einen und denselben Mann, wie die Seltenheit des Namens beweist. Unabhängig von mir kam Alfred Ratz in seiner Arbeit über die Burg Lockenhaus zu demselben Ergebnis. - Unter UBB I n. 351 nicht aufgelösten Ortsnamen befindet sich auch ein "Merharth". Fritz Zimmermann bringt in den "Kommentaren zum Burgenländischen Urkundenbuch" mit guten Gründen diesen Ortsnamen mit einem 1290 als Besitzer einer Mühle am Meduspatak/Mürbisbach genannten Morhard in Verbindung.

fand sich auch eine "*in territorio Novi Castri circa Fontem Sacrum*" = Heiligenbrunn. Dessen Bewohner tragen sämtlich deutsche Namen anders als die gleichfalls aufgezählten Leute der Umgebung. Es handelte sich bei dem Ort demnach um eine Neugründung Wolfers mit deutschen Bauern. Um 1250 treffen wir als Besitzer den Urkel Wolfers, Werenhart, Domherr von Raab/Győr, der ihn dem König Béla IV. überließ. (Der König schenkte ihn weiter an Herrand von Hédervár.) Denselben Werenhart/Wernhard kennen wir als "Virunt" aus der Urkunde des Königs Andreas von 1212 und als Domdekan von Raab 1221, während er 1241 als Archidiakon "Viruntone" erscheint.

Ebenso ist die in der Schenkungsurkunde des Königs Andreas II. an Nikolaus (dg. Gutkeled?) von 1208 in der Gegend von Oberlimbach/Felsölendva genannte "terra Wolfer" und "*terra Heydrici comitis cum septem villis*" Güssinger Besitz. *Hans Wagner* löste die "terra Wolfer" im Urkundenbuch Band I als Ortsnamen Farkasfalva auf. Wahrscheinlicher ist aber, daß hier *Besitz* des Wolfer, also unseres Walferus/Wolfer von Güssing gemeint ist, nicht das entfernte Farkasfalva. Ein Johannes, Besitzer der "terra Iohan", ist allerdings sonst nicht genannt.

Es ist recht schwierig festzustellen, ob die in dem deutschrechtlichen Gebiet geltenden Ausdrücke und Begriffe dasselbe bedeuten wie in dem hier behandelten, zur ungarischen Rechtssphäre gehörigen. Mir selbst ist ein genauerer Vergleich nicht möglich, da mir die ungarische Literatur aus sprachlichen Gründen nicht zugänglich ist. Auf wirtschaftlich-sozialem Gebiet herrscht wohl nur teilweise Übereinstimmung mit dem, was wir auf deutschem Gebiet etwa aus den grundlegenden Arbeiten *Otto Brunners* wissen. Gibt es jedoch zum Beispiel die Grundherrschaft wie dort beschrieben? Aus den Urkunden ist über die Beziehung zwischen Herrn und Untertan sehr wenig zu entnehmen. Ein entscheidendes Merkmal fehlt aber in Ungarn: Fehde und Fehderecht. An Kämpfen mangelt es freilich nicht, doch die "rechte Fehde" mit ihren Rechtsbestimmungen und ihrer Stellung in der Verfassung des mittelalterlichen Staates hat hier keinen Platz. Vielleicht findet eine häufig vorkommende Sache, "gewalt ân reht" eine Entsprechung in der ungarischen, natürlich ins Lateinische übersetzten Redewendung, wenn Beschwerde geführt wird, daß ein Adelige *"per factum potencie, non de iure"*, aus seinem Besitz vertrieben wurde. Das in der Fehde rechtsgültige "Schadentrachten" durch Zerstörung der gegnerischen Dörfer, Brandschatzung, Raub und Plünderung kommt oft genug auch hier vor; gemeinsamer Zug

scheint auch das Bestreben, den Feind nicht zu töten, sondern gefangen zu nehmen, um Lösegeld zu bekommen. Paul Gutkeled etwa mußte seinen Besitz St. Margareten verpfänden, um sich aus der Gefangenschaft mit 100 Mark Silbers lösen zu können, ein Náadasdy hingegen war billiger, er kostete nur 65 Mark! "*In captivacione filiorum Herrici*" befand sich mehr als einer, leider erfahren wir aber nicht, was diese für die Freilassung ihrer Gefangenen verlangten. Es war wohl auch nicht wenig, da zum Beispiel Stephan, Stadtrichter von Ödenburg, ein ganzes Gut, Agaren bei Ödenburg, erhielt als Entschädigung für das bezahlte Lösegeld. Daß man die Feinde als "*predones et latrones*" (Räuber und Plünderer) bezeichnete, ist in beiden Sphären üblich.

1328 aber erhält ein "*serviens*" des Kastellans Petrus Chuz von Güssing, der zum König übergegangen war, vom König Straffreiheit zugesichert für seine Taten während der Kämpfe, und zwar "*super incendiis, villarum destruccionibus, confraccionibus ecclesiarum et domorum, vulneracionibus, interfeccionibus, dimembracionibus seu homicidiis, rerum ablacionibus, hominum utriusque sexus denudacionibus*", nicht aber von der Besitznahme von liegendem Gut. Da ging es doch wohl anders zu. Im deutschen Fehderecht genoß auch das Haus des Gegners gewisse Sicherheit, die Frau stand auch bei Brandschatzung und Plünderung unter besonderem Schutz, Vergewaltigung und Verstümmelung galt als unehrenhaft. Ebensowenig war es gebräuchlich, den gefangenen Gegner an einen Pferdeschweif zu binden und herumschleifen zu lassen.

Wolfger schenkte dem Kloster "*predia cum aratris et mancipiis*", also Grundbesitz im Umfang einer gewissen Anzahl von Hufen mit Eigenleuten. Das Wort "*predium*" hat hier eine etwas abweichende Bedeutung von der sonst festgestellten, da es sich nicht um Weideland, sondern kultiviertes und bewohntes Land handelt. Daneben aber werden noch 46 "*homines*", Erwachsene und Kinder, also ganze Familien geschenkt; hinzu kommt ein wegen Totschlags verurteilter Mann, der offenbar sein Leben dadurch retten konnte, daß er sich in die Untertänigkeit des Klosters begab. Getrennt von ihnen werden aber noch je fünf "*servi et ancille*" gegeben, was man meines Erachtens nur mit "Sklaven und Sklavinnen" im Sinne des antiken Begriffes übersetzen kann. Einige weitere Urkunden mögen zur Begründung meiner Ansicht beigezogen werden. 1235 bestätigt das Kapitel von Eisenburg als glaubwürdiger Ort den Verkauf und Kauf von fünf namentlich genannten "*homines*", die der Käufer um 13 Mark insgesamt "*ad libere possidendos*" erwarb. 1285 werden bei einem Gütertausch neben einigen Faß

heurigen Weines, Ochsen und Bargeld auch eine Reihe von Menschen beiderlei Geschlechts in Zahlung gegeben und ihr Wert "*pro capite*" mit drei Mark in Rechnung gestellt - ein gutes Pferd kostete mehr! "*Ancille*" gehörten zur Ausstattung adeliger Damen und wurden gelegentlich zusammen mit den übrigen *Sachen*, nicht mit dem Grundbesitz, unter den Erben aufgeteilt - so noch 1325. Bei Freilassung oder Verkäufen solcher Leute gelten anders als im deutschen Recht die Kinder einer freien Frau ebenfalls als Freie. Man kann bei den angeführten Beispielen wohl kaum von Dienern oder Eigenleuten sprechen. Wirkliche Sklavenmärkte lassen sich in Transdanubien nicht belegen. Wenn die Namen solcher Sklaven genannt werden, erscheinen niemals deutsche, sondern slawische Namen.

Das Kloster "*in loco Quizun*" wurde durch König Béla III. (1173-1196) "verstaatlicht" (man gestatte den anachronistischen Ausdruck!) - und an seiner Stelle eine königliche Burg erbaut. Wahrscheinlich nach deutscher Bauweise aus Stein, denn es wird später nicht nur einmal das Vorhandensein eines "*turris*" erwähnt, sondern sie befand sich auch 1241 unter den wenigen, die gegen die Mongolen gehalten werden konnten. Der Sohn des Stifters erhielt als Entschädigung für die verlorenen Patronatsrechte diejenigen über das Kloster Kapornak, wie wir aus der Bestätigungs-urkunde des Königs Andreas II. von 1212 wissen.⁴ Wolfers damals schon verstorbenen Sohn wird hier "Aenz" genannt. Der ungarische Schreiber hat offenbar nach Diktat eines Deutschen die mundartliche Aussprache des Namens Heinrich/Henz wiedergegeben. Ist es zu gewagt, aus diesem allerdings vereinzelt Zeugnis auf deutsche Umgangssprache im Hause Güssing zu schließen? - Von den beiden Söhnen dieses Heinrich/Aenz, Michael und Heinrich, erfahren wir, sie seien in ihrer Jugend im Ausland gewesen. In seiner Arbeit über die Familie der Güssinger hat *Moritz Wertner* vermutet, damit sei ein Studienaufenthalt, vielleicht in Italien, gemeint. Das ist nicht wahrscheinlich, da wir von Studienaufenthalten junger Adelliger an ausländischen Universitäten in dieser Zeit kaum etwas hören und dies doch wohl ausdrücklich erwähnt worden wäre. Anzunehmen ist eher, daß Heinrich und seine Söhne während der Streitigkeiten zwischen König Emerich und seinem Bruder Andreas mit der Königinwitwe Konstanze flüchteten und in dieser Zeit die Anhänger des späteren Königs sich ihrer Rechte bemächtigten.

⁴ Regest: UBB I 61 n. 91. - Vgl. *Moritz Wertner*, *Ausländische Geschlechter in Ungarn* (Adler N. F. 8, 1898).

König Béla III. versprach der Erzabtei St. Martinsberg Entschädigung für die Wegnahme des ihr unterstellten Klosters. Über die Streitigkeiten im Gefolge dieser Umwandlung sind wir durch zahlreiche Urkunden bestens unterrichtet, sogar die päpstliche Kurie befaßte sich mit ihnen! Doch möchte ich an dieser Stelle darauf hinweisen, daß die von *Alfred Ratz* vertretene Meinung, die Güssinger hätten um Rückgewinnung ihres Besitzes gekämpft, quellenmäßig nicht zu begründen ist. Graf *Wolfer* und seine Nachkommen hatten nach der Klostergründung und den Schenkungen aus ihrem Besitztum keinerlei Besitzansprüche mehr zu stellen und taten dies auch nicht. Der vom König eingesetzte jeweilige Burghauptmann handelte im Auftrag des Königs und hatte deswegen gar nicht die Möglichkeit, irgendeinen Besitz herauszugeben. Durch die "Verstaatlichung" hatte *Wolfer* nur das Patronatsrecht über das von ihm gegründete Kloster verloren, wofür er entschädigt wurde. Auch war die Existenz kleinerer, von güssingischem Besitz umschlossener Güter, durchaus kein Hindernis für die Entschädigung an St. Martinsberg. Der Streit ging ja zwischen eben dieser Erzabtei und dem König, der Ersatzleistung versprochen hatte - und sich damit sehr lange Zeit ließ - und diese bestand aus der Übertragung von Königsgut.

Von diesen beiden Enkeln *Wolfers*, *Heinrich* und *Michael*, wissen wir sonst nur, daß *Heinrich* der Vater des berühmten "*Heinricus Banus*", manchmal auch der Große genannt, war; *Michael* starb um 1230, denn 1233 wurde seine Witwe nach mehrjähriger Ehe mit *Michael* dg. *Buzád-Haholt* geschieden. Er hatte drei Söhne: *Laurencius*, von dem wir weiter nichts mehr hören, *Heinrich*, der 1237 als Patron von *Kapornak* auftritt, und den schon erwähnten Domherrn *Wernhard/Virunt*⁵ von *Raab*. Ob ein 1223 genannter "*Hedricus comes Geuriensis*" (*Gespan* von *Raab*) mit dem eben erwähnten *Heinrich* identisch ist oder ein (wahrscheinlicher) *Hédervári*, ist nicht mit Bestimmtheit festzustellen.

Heinrichs (II.), Urenkel *Wolfers*, Lebenslauf können wir anhand der Urkunden recht gut verfolgen; die recht pathetischen Behauptungen *Bálint Hómans* in seiner "*Geschichte Ungarns*", er sei "hemmungslos gewalttätig bis zur Grenze der Abenteurerei, ehrgeizig, Interessenjäger bis zur Erbarmungslosigkeit" gewesen, lassen sich aus ihnen freilich keineswegs herauslesen; und daß es ihm an der "heldenhaften ungarischen Mentalität" etwa eines *Dionysius* von *Türje* gemangelt habe, noch weniger.

⁵ Kapitel Fünfkirchen/Pécs 1233, Bei *Fejér*, Codex diplomaticus ecclesiasticus et civilis (Budae 1829 ff.) III/2, p. 3.

Wohl aber, daß er ein getreuer Ratgeber und Freund seines etwa gleichaltrigen Königs war, ein begabter Staatsmann und Heerführer, freilich auch ein Haudegen von offenbar sehr robuster Gesundheit und nichts weniger als friedfertiger Denkart. Zeit seines Lebens war er nicht nur in Diensten des Königs in Kämpfe verwickelt, zahlreiche urkundliche Zeugnisse berichten über gewaltsam ausgefochtene Meinungsverschiedenheiten mit Standesgenossen, Überfälle, Plünderung gegnerischer Besitzungen, Besetzung fremden Gutes. Bei diesen jahrzehntelangen Auseinandersetzungen ging es mitunter recht unfein zu. Die Urkunden schildern genau, wie zum Beispiel der Wohnsitz eines Gegners überfallen und niedergebrannt wurde, dieser selbst aus der Kirche, in die er sich geflüchtet hatte, herausgezerrt und ihm "*turpiter*" der Kopf abgeschnitten wurde, während die Frauen und Kinder in den Flammen umkamen und nur ein einziges kleines Mädchen durch die Tapferkeit ihrer Amme gerettet wurde. Oder wie bei einem Überfall die Eindringlinge Türen, Schränke oder Truhen aufbrachen, die Dienstleute verprügelten und bei einem zweiten Überfall noch alles davonschleppten, was sie beim erstenmal hatten liegen lassen. Iwein ließ einmal einen besiegten Gegner an einen Pferdeschwanz binden und schleifen, der ob solcher Behandlung begreiflicherweise "*vitam finivit*", wie die Urkunde kühl feststellt. In der Kirche von Eisenburg eingeschlossene Gegner wurden in ihr kurzerhand verbrannt.

Wenn aber auch in der wissenschaftlichen Literatur immer noch *Faustrecht* oder *Räuberei* auftauchen, so beweist dies Mangel nicht nur an Einfühlungsvermögen, sondern auch an Kenntnissen. Wie wir seit den schon erwähnten Forschungen *Otto Brunners* wissen,⁶ ist die Verfassung und das Rechtsleben des mittelalterlichen Staates mit unseren Begriffen nicht zu fassen, die Fehde - freilich mit allen ihren schrecklichen Folgen und Begleiterscheinungen - eine rechtsgültige Einrichtung. Auch Heinrich und seine Söhne waren nicht kriminelle Räuber, ihre Kämpfe waren politische Kämpfe um die Macht, die eben mit zeitgemäßen Mitteln ausgetragen wurden. Natürlich werden in den späteren Urkunden des siegreichen Königs die Schandtaten des Feindes ausführlich geschildert, die eigenen unterschlagen. In Wirklichkeit blieb man einander nichts schuldig! Wenn der König seinen Richtern verbietet, einen Anhänger wegen seiner "Tätigkeit" während der Kämpfe gegen die Güssinger gerichtlich zu belangen, so werden dessen Taten wohl entsprechend gewesen sein!

⁶ Otto Brunner, Land- und Herrschaft 5 Aufl. (1973) passim.

Heinrich (II.) erscheint 1237 als Patron von Kapornak, um dieselbe Zeit als Gespan von Eisenburg und Mitglied der von König Béla IV. eingesetzten Kommissionen, die die übermäßigen Schenkungen seines Vaters Andreas II. überprüfen und möglichst rückgängig machen sollten. Er kann also damals nicht mehr jung gewesen sein, war aber dreißig Jahre später als Palatin Befehlshaber des königlichen Heeres in der Schlacht bei Jaszeg gegen den späteren König Stephan V. Der Sieger beurkundete ausdrücklich, daß "*Heinricus palatinus succubuit*" und zusammen mit seinem Sohn gefangen genommen wurde. Einige Jahre darauf tötete er im Zweikampf einen jüngeren Gegner, wobei man ihm noch die Kräfte zuschrieb, diesen in Stücke gehauen zu haben. Schließlich fiel er 1274 als "*primipilarius*" kämpfend in der Schlacht bei Polgárdi.

Merkwürdigerweise besitzen wir keine unmittelbaren Zeugnisse über Heinrichs Besitzerwerbungen, die doch beträchtlich gewesen sein müssen. Laut Friedensvertrag zwischen König Ottokar von Böhmen und Stephan V. von Ungarn 1271 gehörten ihm folgende Burgen: Bernstein, Güns, Gaas, St. Veit, zwei Burgen Stridó (Strigau auf der Murinsel), zwei Burgen Osterc und Kostel eines sonst nicht bekannten Farkasius in Slowenien, die verschollene Burg Roy (im Leithagebirge), Neuhaus am Klausenbach als Lehensherrn.⁷ Bernstein war 1246 noch königlich, wurde also von Heinrich erworben, St. Veit und Schlaining wurden wohl von ihm erbaut, da sie vorher nicht erwähnt werden. Wie Heinrich in den Besitz der beiden um 1247 von Farkasius erbauten Burgen kam, ist nicht festzustellen. Gaas war alter Güssinger Besitz, da dort schon 1221 sich ein "*domus Heinrici*", also wenn schon keine Burg, doch ein festes Haus, befand. In Güns bestand wohl eine alte königliche Burg, die mächtige Burg und die Stadt aber wurden von Heinrich und seinem Sohn Iwein gegründet und mit Stadtrecht begabt. Dies geht aus der Urkunde König Karl I. von 1328 hervor, in welcher dieser den Bürgern bestätigt: "*libertates, in quibus civitatem construxerunt, fundaverunt et statuerunt*". Ähnlich wurde Sárvár von ihnen ausgebaut, obwohl ein ausdrücklicher Hinweis fehlt.

Burgbesitz war für die Bildung einer Herrschaft, "dominium", entscheidend; so können wir aus diesem umfangreichen Burgbesitz Heinrichs zielstrebige Politik zur

⁷ UBB II 6 n. 6. - zu Güns: Karl I. 1328 VI 3, UBB IV 35 n. 85. - Besitzteilung 1279: UBB IV 24 n. 57. - Friedensvertrag 1291: UBB II 251 n. 366. - 1288: UBB II 209 und 297. - 1329: UBB IV 54 n. 111..

Ausbildung eines "territorium" erkennen. Als "Grundherrschaft" - wenn das Wort gebraucht werden kann - ist ja auch schon 1255 Heiligenbrunn anzusehen, da nämlich vier Dörfer "*sub metis eisdem contentis*" dazugehörten, ebenso der 1208 erwähnte Besitz Heidrichs: "*terra cum septem villis*".

Noch deutlicher geht das Bestreben nach Herrschaftsbildung aus der 1279 durch das Kapitel von Eisenburg beurkundeten Besitzteilung der Söhne Heinrichs, Iwein/ Johannes und Nikolaus, hervor. Die Burg Lockenhaus, früher im Besitz des Csák dg. Buzád-Haholt, war seit 1271 hinzugekommen; daneben erhalten wir Kenntnis über den Besitz zahlreicher Dörfer, Wälder, Mühlen, Weingärten, von denen einer ausdrücklich für den privaten Verbrauch reserviert wird - leider ohne nähere Ortsangabe. Als deutliche Herrschaftsmittelpunkte erscheinen Güns, "*castrum Kuzyg cum villis*", Schlaining-St. Veit "*castrum Sancti Wythy cum villis*". Die Erwerbspolitik wurde von Heinrichs Söhnen weiterbetrieben. Iwein tauschte 1288 Streubesitz im Komitat Garic gegen die Burg Egervár "*cum possessionibus ad idem spectantibus*" ein; noch 1329 erwarb Nikolaus "*castrum cum villis*" Rechnitz, von dem ihm schon seit 1319 ein Teil gehörte, im Tausch gegen Nick von den Ják. Über die Erwerbung der Burg Güssing berichtet keine Urkunde, doch wird im Friedensvertrag zwischen Herzog Albrecht von Österreich und König Andreas III. 1291 festgesetzt, daß die Burgen Kobersdorf im Komitat Ödenburg und Güssing im Komitat Eisenburg, die Albrecht I. von den Güssingern erobert hatte, dem ungarischen König zurückzustellen seien. "*Castrum Cobolstorph ad comitatum Supruniensem pertinens, item Novum Castrum in comitatu Castri Ferrei, quod Guzyk vocatur*".

Die in der Literatur oft zitierte, zweifellos geschehene "Kolonisations- und Rodungstätigkeit" der Güssinger, das heißt die Ansiedlung deutscher Bauern, fand nur einen sehr geringen urkundlichen Niederschlag.⁸ Daß Heiligenbrunn vermutlich eine Gründung Wolfers war, wie die deutschen Namen der Weinbauern zeigen, wurde schon erwähnt. 1284 befiehlt König Ladislaus IV. die Rückgabe eines Besitzes an die Ják, den Iwein ihnen gewaltsam weggenommen und dort ein Dorf mit dem kennzeichnenden Namen Ujfalu = Neudorf gegründet hatte. Mit welchen Menschen er es

⁸ Ladislaus IV. 1284 I 10, bei der Belagerung von Bernstein: UBB II 178 n. 247. - 1274: UBB II 57 n. 79, - Archäologische Forschungen aus neuester Zeit brachten den Beweis, daß "turris" oft der Wohnsitz eines kleinadeligen Herrn war; vgl. den hier abgedruckten Vortrag Dr. Kramers. - Zu Spanfurt: Urkunde König Karls I. 1330 III 8, UBB IV 70 n. 133. - Zu Horrow: UBB III 62 n. 124.

bestiftete, wird leider nicht gesagt. Doch meine ich, daß aus indirekten Hinweisen ein Rückschluß auf ihre Tätigkeit gezogen werden kann. Ein Gefolgsmann der Güssinger, Duruzlaus von Rum, erhielt von ihnen 1274 ein Gut "*terra vacua et habitatoribus destituta*" und es ist wohl anzunehmen, daß er es mit deutschen Bauern besiedelte, zumal die Anrainer daselbst deutsche Namen tragen. Er selbst errichtete wenig später dort eine "*turris*", wohl seinen eigenen Wohnsitz. Diese Redewendung kommt in Schenkungsurkunden häufig vor; die Begabten müssen doch wenigstens versucht haben, aus ihrem Besitz Nutzen zu ziehen. Über die Vorgangsweise dabei unterrichtet uns eine Königsurkunde von 1330 für Spanfurt bei Lutzmannsburg. Der König fordert alle Leute, gleich welchen Standes auf, sich dort niederzulassen, stellt sie unter seinen besonderen Schutz, verspricht sicheren Aufenthalt und Steuerfreiheit auf drei Jahre. Allen Grundherren wird befohlen, ihre Jobagionen nach Errichtung des "*terragium*", einer Grundsteuer, ungehindert dorthin mitsamt ihrem Vermögen ziehen zu lassen. Dieses Mandat soll bei Märkten und Zusammenkünften ("*loca publica*") öffentlich verkündet werden. Auch ein Prozeß aus dem Beginn des 14. Jahrhunderts gibt uns eine weitere Vorstellung: Ein Boda von Horrow - nicht genau feststellbar - ließ sich in einer unbewohnten Gegend nieder, errichtete dort die nötigen Gebäude, pflanzte Obstbäume und machte das Land urbar.

In welchen Beziehungen die Grundherren zu ihren Untertanen standen, ob es solche den deutschen Grundherren, Grundholden, Grundherrschaft entsprechende waren, kann aus unseren Urkunden allein nicht entnommen werden. Wenn bei Tausch oder Verkauf der frühere Besitzer auf "*ius et dominium*" verzichtet, bedeutet das gewiß etwas anderes als die zu Schutz und Schirm verpflichtende, auf gegenseitiger Treue begründete Grundherrschaft. Der unübersetzbare Ausdruck "*iobagiones*" bedeutet ursprünglich ganz allgemein Gefolgsmann und wird erst später auf Burgleute und Bauern eingeschränkt. Sie waren zu bestimmten Leistungen verpflichtet, mit Grund und Boden verhaftet, wurden auch mit diesem veräußert, aber keine Leibeigenen. Nicht selten wird ihnen das Recht beurkundet, samt ihrer Habe ungehindert abzu ziehen, falls ihnen der neue Herr bei Besitzwechsel nicht paßte. In Güssinger Urkunden treten sie nur einmal, in Loisdorf 1288 auf.⁹

⁹ UBB II 206 n. 294

Die Dorfsiedlung war der Normalfall, doch fehlen Angaben über die Größe und Anzahl der Bauernwirtschaften, auch über den Umfang von diesen selbst. Wir setzen "*aratum*", eigentlich "Pflug", mit der deutschen Hufe gleich, die 50 bis 120 Joch umfaßte. Die Bauernwirtschaft wird *mansio*, später *sessio* genannt, häufig mit dem Zusatz "vulgo lehen", in abenteuerlicher Schreibweise! Es ist dies das deutsche Wort Lehen, und ein solcher Besitz reichte zur Versorgung einer Familie aus. Er konnte später halbiert, sogar in acht Teile aufgeteilt werden, und konnte offenbar auch dann noch einen gewissen Lebensunterhalt gewährleisten.

Beim Grundbesitz wird deutlich unterschieden zwischen erkauftem, *acquisita possessio*", und Erbbesitz nach "*ius hereditarium*", "*ius perpetuum*". Bei der Besitzteilung von 1279 wird der Erbbesitz aufgeteilt, daneben verbleibt jedem das, was er selbst erworben hat. Über die Größe der Besitzungen erfahren wir nur selten etwas, da meist nur der Verlauf der Grenzen nach "meta", Grenzzeichen beschrieben wird; auch genauere Entfernungs- und Maßangaben helfen uns nicht viel, da wir die absoluten Werte nur unzureichend kennen.

Der Grundbesitz bestand aus *Ackerland*, "*terra arabilis*", dessen Umfang häufig in Joch, *jugera*, etwa ein Tagwerk angegeben wird; "*pratium*" - *Wiese*, unterschieden von "*fenile, falcastrum*", Wiese auf der Heu gemacht werden kann; "*silva*" - *Wald*, der zur Holzgewinnung und zur Aufzucht von Schweinen nötig war. Darüber kam es häufig zu Auseinandersetzungen; so erstatten Gefolgsleute der Güssinger aus Rum Anzeige, daß sie von denen aus Sárvár im Raabwald überfallen und verprügelt wurden.¹⁰ *Weingärten*, "*vinea*", bebaut von Hörigen oder wie in Heiligenbrunn von Freien. *Mühlen* mit mehreren Mahlgängen, "*rota*" bezeichnet, die innerhalb eines Gebäudes verschiedene Besitzer haben konnten. 1279 gehört ein Mahlgang als Erbgut dem Nikolaus, der andere käuflich erworbene dem Iwein. Angebaut wurde Weizen, Hafer und Gerste; an Obstbäumen finden wir Birnbäume, die sehr häufig als Grenzzeichen benützt wurden, also weit verbreitet waren. Seltener Apfel- und Kirschbäume, Zwetschken werden nicht erwähnt. Obstgärten und Gemüsegärten, "*pomerium, hortus olerum*" erscheinen urkundlich selten, man muß aber doch annehmen, daß sie zu einer Bauernwirtschaft gehörten. Von den Weingärten wird nicht nur 1279 gesagt, daß sie jeweils in Zusammenhang mit einer Siedlung ("*in facie*") standen. Die Weinsteuer, "*ius*

¹⁰ UBB III 73 n. 144. - 1285: UBB II 195 u. 275.

montanum", "*cibrio*" (eigentlich Eimer), Bergrecht, war wichtig und ertragreich. Zum Beispiel bestätigt Andreas, Sohn Gregors und Enkel Iweins, 1321 die Befreiung vom "peregrehth" in einem an das Kloster Marienberg geschenkten Weingut in Tschapring/Csepreg, das seiner Herrschaft unterstand. Die unfreien Bauern, *mancipii, coloni, servi*", waren zur Leistung von Abgaben, Zehent und Frondienst verpflichtet. Keine auf Güssinger Besitz bezügliche Urkunde vermeldet darüber etwas, doch bestätigte Iwein als Palatin 1285 die Festsetzung des Zehents im Besitz einer seiner Gefolgsleute: "*pro singulis capeciis duos denarios dare tenentur*", pro Garbenkreuz, *capecia*, manchmal aus neun Garben bestehend, sind zwei Denare zu reichen. Über eine solche Getreideabgabe kam es 1308 zu Auseinandersetzung zwischen dem Kloster Marienberg und dem Kastellan Iweins auf Bykug.¹¹ Auf die Beschwerde des Klosters befahl ihm Iwein, von den Getreideabgaben der Leute von Nikitsch, die Marienberg gebühren, gefälligst seine Finger zu lassen: "*manus tuas non extendas!*" Zum Vergleich können wir eine frühere Urkunde heranziehen und als Beispiel mit allgemeiner Gültigkeit betrachten. Comes Bors bestimmt 1222 die Zinspflicht der Dörfer Mannersdorf und Prössing gegen das Kloster Marienberg. Von jeder "*mansio*" sind jährlich zu reichen: dreißig Frisatici, ein Frisaticus zu zwei Pfening gerechnet, zwanzig Metzen Hafer, zwei Metzen Weizen, ein Eimer ("*urna*") Wein, zwei Hühner, ein Ochse, ein erwachsenes ("*maturus*") Schwein. Diese Urkunde ist auch deshalb interessant, weil hier zum erstenmal der "Frisaticus" als Zahlungsmittel vorkommt, also der in Friesach von den Erzbischöfen von Salzburg ausgeprägte Pfening, und außerdem ein Umrechnungskurs angegeben wird.

Angebaut wurden also Hafer, Weizen, Roggen und Gerste. 1157 erhielt das Benediktinerkloster Güssing auch eine Zuteilung an Vieh: Ochsen, Schafe, Ziegen und Schweine, an erster Stelle aber "ungezähmte" Pferde. Dieser Viehbestand war allgemein verbreitet, auch Hühner wurden gehalten, Enten und Gänse kommen nicht vor. Pferde waren ein kostbares Gut, erscheinen auch als Bestandteil von "*dos et res parafernales*", Mitgift und Ausstattung adeliger Damen; nicht selten auch in Prozessen, sogar vor dem königlichen Hofgericht, weil sie gestohlen oder geraubt worden waren. Zum Dorf gehörte häufig auch ein Fischteich oder das Fischereirecht für den Grundherrn. Die Nennung eines "kendertó", das heißt Teich, in dem Flachs eingewässert wurde, beweist auch den Anbau von Flachs. Der Grundherr, Patron oder Stadtherr

¹¹ Bykug ist eine verschollene Burg in der Umgebung von Nikitsch. - Die erwähnten Urkunden: UBB III 44 n. 89 und ebenda I 89 n. 125. - Urkunde Bélas IV. von 1263: UBB I 288 n. 425

hatte das Recht auf Beherbergung und Verpflegung, "*descensus*". Dieses wurde von den Klöstern heftig bekämpft, die mitunter mit Hilfe von Urkundenfälschungen sich dieser Verpflichtung zu entledigen versuchten. Bestimmte Dörfer hatten für die Verpflegung der Burgbesatzungen aufzukommen, wie etwa die Urkunde König Bélas IV. von 1263 zeigt.

Zur Herrschaft des Geschlechtes gehörten auch Marktflecken und Städte. Der für unseren Begriff "Marktflecken, Markt" verwendete Ausdruck "*oppidum*" kommt in unseren Urkunden selten und nur in einem allgemeinen Sinn vor, einigemal aber ein "*villicus*". Dies bezeichnet am ehesten einen Marktrichter, während der Stadtrichter "*iudex*" heißt. Die Bewohner des Komitatshauptortes Eisenburg/Vasvár heißen "*cives*", an ihrer Spitze steht ein "*villicus*". Ebenso die Bewohner von Nikitsch und Tschapring/Csepreg. Wo Namen genannt werden, sind es deutsche: Wilmar, Ramung. Es erscheint zu gewagt, daraus auf ausschließlich deutsche Bevölkerung zu schließen, aber es gibt doch einen Hinweis. Wie erwähnt, wurde die Stadt Güns von Heinrich (II.) begründet und mit Stadtrecht begabt, wahrscheinlich auch Sárvár.¹² Ein Wort wäre zu sagen über die Bezeichnungen *cives et hospites*", die fast immer vereint genannt werden. Gewöhnlich wird "*hospes*" mit dem deutschen Wort "Gast" übersetzt, was den Rechtszustand meines Erachtens nicht richtig wiedergibt. Der *Gast* ist ein Mensch, der früher oder später wieder fortgeht! Der in den Städten angesiedelte "*hospes*" hatte aber keineswegs die Absicht, wieder fortzugehen, ich kenne auch keinen Fall, in dem dies geschah. Im Stadtarchiv zu Güns befindet sich eine Handschrift aus dem 16. Jahrhundert, in dem die Privilegien der Stadt zusammengestellt und übersetzt sind, wobei der alte Übersetzer den Ausdruck "*hospes*" mit "Einwohner" wiedergibt, also von Bürgern und Einwohnern, nicht von Bürgern und Gästen, spricht. Die Unterscheidung in vollberechtigte Bürger und möglicherweise nicht ratsfähige oder nicht ganz gleichberechtigte Einwohner erscheint mir zutreffender.¹³

¹² UBB IV 32 n. 62 von 1328 V 10: "*libertatem, sub qua descenderunt*".

¹³ Vgl. die in diesem Band abgedruckten Referate von Ernő *Deák* und Pál *Engel* sowie die Diskussionsbeiträge. Ich möchte hier darauf hinweisen, daß die in der Diskussion gegebene Erläuterung meiner Meinung nach die Lösung bietet. Wenn "*cives*" ursprünglich die Bewohner der Burgbezirke waren, aus denen sich später - nicht immer - die Städte mit Stadtrecht entwickelten, so läßt sich die von mir angeführte Bezeichnung "*cives*" für die Orte Eisenburg, Nikitsch, Tschapring/Csepreg ohneweiters erklären. Diese "*cives*" waren mit Hörigen zu vergleichen und hatten jedenfalls keine Freizügigkeit. Demgegenüber waren also die "*hospites*" die mit besonderen Rechten ausgestatteten, eigentlichen Stadtbürger, die ausschließlich aus der Fremde kamen.

Schon allein aufgrund der Urkunden, auch ohne erzählende Quellen, können wir uns ein recht deutliches Bild der äußerst verwickelten Machtkämpfe in Ungarn nach dem Tode König Bélas IV. (1270) machen. Innerhalb kurzer Zeitspannen bezeichnen sowohl Stephan V. als auch Ladislaus IV. einen und denselben Mann als "*infidelis noster notorius*", entsetzen ihn seiner Ämter und erheben Anklage, dann wieder ernennen sie ihn zum Palatin, nehmen ihn in ihre Gnade wieder auf, verbieten jedes gerichtliche Vorgehen. In diesen Jahren treten die Söhne Heinrichs (II.) fast ausnahmslos als geschlossene Gruppe auf, hielten also eisern zusammen. Sie verfolgen eine bewußte Erwerbs- und Machtpolitik mit häufig wechselnder politischer Parteilassung und einer deutlichen Stellungnahme für die Anjou. So ist die Urkunde aus 1278 erhalten, in der König Karl II. von Neapel den durch ihn selbst vermittelten Friedensschluß zwischen den Gebrüdern und ihren slawonisch-kroatischen Gegnern bestätigt. Wenig später belehnte er sie - ohne Berücksichtigung ungarischer Rechtsverhältnisse - mit den Komitaten Eisenburg und Ödenburg und nahm Iwein als Lehensmann mit Dank für dessen vielfache "*consilia et auxilia*" auf.¹⁴

Unter den Söhnen Heinrichs war Iwein/Johannes wohl der bedeutendste. Er trug wohl tatsächlich den Namen "Iwein" nach dem Epos Hartmanns von der Aue, wie ja die Namen aus den deutschen Ritterepen im westungarischen Adel deutscher Abstammung im 13. Jahrhundert beliebt waren. Wir finden mehrmals Siegfried/Severedus, Tristan, Gunther, Lancelot, Achilles. Möglicherweise wurde "Iwein" in das ungarischen Ohren vertrauter klingende "Iwan" umgewandelt und richtig mit Johannes übersetzt; so erscheint er in den Urkunden. Charakterlich war er seinem Vater sehr ähnlich, staatsmännisch und kriegerisch begabt, tapfer und rücksichtslos. Vor der Geistlichkeit hatte er anscheinend wenig Respekt, denn er griff ebenso den Erzbischof von Gran/Esztergom wie den Bischof von Agram an, was ihm mehrfach die Exkommunikation eintrug, ohne daß ihn dies sonderlich beeindruckt hätte. Als Leistung eines gefinkelten Diplomaten - und eines tüchtigen Kanzleibeamten! - kann man das Schreiben an Papst Bonifaz VIII. von 1299, erhalten in dessen Antwort, betrachten: Er habe eidlich versprochen, niemand als König anzuerkennen, der nicht vom Heiligen Stuhl eingesetzt oder bestätigt wurde. Leider habe er nicht gewußt, daß König Andreas III. (1290-1301) ja vom Papst bestätigt worden war, aus Gehorsam gegen den Papst habe er dem König also den Gehorsam verweigern müssen und sei daher ganz unschuldig in den

¹⁴ *Smiciklas*, Codex diplomaticus regni Croatiae VI 240 n. 207.

Bann getan worden!¹⁵ Vom Leben seines Bruders Nikolaus erfahren wir wenig. Ebenso wie sein Vater und sein Bruder bekleidete er die höchsten Würden des Reiches und war ebenso kämpferischer Gesinnung. Wir kennen zahlreiche Urkunden von ihm.

Heinrich (III.) kämpfte schon 1278 an der Seite seiner Brüder in Kroatien, war seit 1291 Banus von Slawonien und hatte dieses Amt, wohl mit Unterbrechungen, bis zu seinem Tode inne. Daneben war er mehrmals Gespan in den südlichen Komitaten. Ebenso kampflustig und krieglerisch wie die Brüder war er ständig in Auseinandersetzungen, Gewalttätigkeiten, Überfälle verwickelt. Durch eine nicht urkundlich überlieferte Besitzteilung müssen ihm schon vor 1279 die Besitzungen in Kroatien-Slawonien zugefallen sein. In unserem Gebiet tritt er nur einmal hervor. Vielleicht nicht im Einverständnis mit seinen Brüdern zeigen ihn die Urkunden von 1308 und 1309 in führender Stellung bei den Verhandlungen des päpstlichen Legaten Nikolaus Gentilis. Bei der von diesem zwecks Anerkennung des Königs Karl I. von Anjou einberufenen Adelsversammlung in Ofen marschierte er mit einer solchen Begleitung auf, daß er am Wohnort des Legaten nicht untergebracht werden konnte. Der Legat war daher gezwungen, wie er sichtlich indigniert berichtet, in einem Kahn die Donau zu übersetzen und die Versammlung in Pest abzuhalten. Dort kamen Heinrich und sein Neffe Nikolaus unmittelbar zur Linken des Legaten zu sitzen.¹⁶

Von ihm selbst ausgestellte Urkunden sind erhalten, aus anderen erfahren wir einiges über seine zahlreichen Kämpfe an Seiten seiner Brüder und seine Besitzungen. Seine Nachkommen lebten vielfach in Diensten der ungarischen Könige bis ins 15. Jahrhundert. Wahrscheinlich war Heinrich der Vater des langjährigen Propstes Andreas von Eisenburg und des für unser Gebiet wichtigen Bischof Nikolaus von Raab (+ 1335); mit päpstlichem Dispens vom "*defectus natalis*" befreit, wurde dieser 1319 zum Domherrn, dann zum Bischof von Raab erwählt, vermutlich mit kräftiger Nachhilfe seiner Verwandten. Des öfteren geriet er in Konflikt mit König Karl I., tritt oftmals als Zeuge in den Königsurkunden auf, auch zusammen mit seinen Verwandten, spielte also eine gewisse Rolle in deren Machtkämpfen. Petrus, der vierte Sohn des Banus Heinrich, wurde Bischof von Wesprim/Veszprém. Feindliche Berichter-

¹⁵ Papst Bonifaz VIII. an den Erzbischof von Gran, 1299 III 12. Druck: August Theiner, *Monumenta historica Hungaricam sacram illustrantia* I 385 n. 618.

¹⁶ Notariatsinstrument von 1308 XI 27, Pest. Auszug: UBB III 35 n. 68 und 1309 VI 4, Tétény, ebenda III 40 n. 78.

stattung zeichnet ihn als bösartig, gewalttätig und räuberisch, doch sind dies die üblichen Redensarten, mit denen man unbeliebte Gegner bedachte. Es sind einige von ihm ausgestellte Urkunden erhalten, die für unsere Belange nicht viel aussagen. Er ist an der Seite seiner Brüder zu finden und wurde 1289 bei einer kriegerischen Auseinandersetzung ermordet.

Leider berichten uns die Urkunden sehr wenig über persönliche Schicksale, Familienverhältnisse, ebenso wenig wissen wir etwas über die Frauen. Heinrich (II.) war in zweiter Ehe mit einer Tochter des böhmischen Adligen Herrn von Leuchtenberg verheiratet, die Mutter seiner Söhne kennen wir nicht. Heinrichs (III.) Gemahlin war die Tochter des ehemaligen Palatins Moyses (von Darow) und es wird bemerkt, daß er eine "schöne Tochter" hatte, eine große Seltenheit in den Urkunden! Diese war mit dem venezianischen Patrizier Morosini vermählt, also mit einem Verwandten des Königs Andreas III., dessen Mutter eine Morosini war. Die erste namentlich erwähnte Frau ist Elisabeth von Pottendorf, Gattin des Nikolaus, genannt "der Hahn", auf Lockenhaus, die 1332 und 1336 auftritt.¹⁷ Ein Enkel Iweins, Andreas, Sohn des Gregor, war eine der führenden Persönlichkeiten des Geschlechts, lange Zeit Gespan von Eisenburg und Zala; seine Gattin war vermutlich eine Tochter der Familie der Herren von Wallsee, hatte aber keine Nachkommen.

Der "eiserne Zusammenhalt" der Familienmitglieder löste sich in der folgenden Generation allmählich auf. Wohl werden gegenseitig die Schenkungen an Gefolgsleute bestätigt, aber nur selten treten in *einer* Urkunde mehrere Mitglieder zusammen auf. Ja, wir hören sogar einmal von der Belagerung von Güns und Lockenhaus durch den Vetter Andreas 1318. Über Ursache und Verlauf dieser Zwistigkeiten erfahren wir nichts Näheres; bemerkenswert aber ist, daß diese Belagerung mit kunstfertigen Belagerungsmaschinen durchgeführt wurde, "*die noctuque cum omnibus artibus contra castra inventis*".¹⁸ Mitglieder des Geschlechtes finden wir auch als Gespane von Ödenburg, Eisenburg und Zala, auch als Inhaber von anderen hohen Würden und Ämtern, so den eben erwähnten Andreas, Nikolaus Kakas, Nikolaus und Johannes, Nachkommen Iweins. Ein erstes Anzeichen für eine Wende in der Machtstellung des Geschlechts in unserem Gebiet stellt der Vertrag zwischen Nikolaus Kakas und

¹⁷ Die in dem von Alfred Ratz erstellten Stammbaum des Geschlechtes angeführten Frauen und Töchter lassen sich urkundlich meist nicht belegen.

¹⁸ UBB III 108 n. 208.

Herzog Friedrich dem Schönen von Österreich dar. Mit den Ausdrücken des deutschen Rechts verpflichtet er sich darin, dem Herzog gegen jedermann mit Rat und Hilfe beizustehen. Doch wird der König von Ungarn nachdrücklich als *Herr "quem presentibus et preteritis tractatis inclusimus"* anerkannt, wenn auch schon auf gleiche Stufe mit dem Herzog von Österreich gestellt. Vor allem in der ungarischen Literatur wird dieser Vertrag als sträflicher Landesverrat bezeichnet, doch kann man auch hier wieder die Verwendung neuzeitlicher Begriffe für mittelalterliche Rechtsanschauungen feststellen, die eben mit diesen Begriffen nicht zu kennzeichnen sind. Hinzu kommt, daß die Grundherren im Grenzgebiet beiderseits der in unserem Sinn gar nicht vorhandenen Staatsgrenzen begütert waren und mit den beiderseitigen Landesherren in gutem Einvernehmen bleiben mußten. Sowie wir Untertanen des Herzogs von Österreich zum Beispiel als Gespane ungarischer Komitate antreffen, konnte auch der Herr von Lockenhaus dem österreichischen Landesfürsten zu Diensten sein.¹⁹

Ein endgültiges Ausscheiden aus dem ungarischen Staatsverband bedeuten erst die Verträge von 1336 der Witwe des Nikolaus Kakas, Elisabeth von Pottendorf, und ihrer Söhne Heinrich, Johannes und Ladislaus mit den Herzögen Albrecht und Otto von Österreich, in dem sie sich als "*servitores spontanei facti*" bezeichnen, sich mit allen Besitzungen, Befestigungen und Menschen ihnen unterstellen und den König Karl von Ungarn unter ihre "*adversarii*" zählen, mit dem sie ohne Zustimmung der Habsburger keinen Friedensvertrag schließen dürften. 1339 nimmt Herzog Albrecht II. "unsern getriuwen graf Yban von Pernstayn in unser gnad und scherm" auf und gewährt ihm alle Rechte und Freiheiten der "dienstherren in unsern landen".

Es sollen nun noch einige Fragen erörtert werden, die uns weiter in die soziale und wirtschaftliche Umwelt des Geschlechts der Güssinger führen können.

Das Geschlecht der Güssinger hatte eine große Gefolgschaft an Adeligen, "*familiares*", Leute freien und unfreien Standes, die in ihren Diensten standen. Die mehrfach genannten "*servientes*" und "*fideles*" waren wohl kleine Adelige, da sie waffenfähig und im Besitz größerer Güter waren. Dies erfahren wir aus den Schen-

¹⁹ Abgeschlossen 1312 I 23, Fürstenfeld. Druck: UBB III 53 n. 107. - Die beiden folgenden Verträge: 1336 I 20 Wien, UBB IV 207 n. 327 und 1339 VI 17, Hainburg, UBB IV 26 n. 422 und 311 n. 486. - Vgl. Otto Brunner, Der burgenländische Raum zwischen Österreich und Ungarn 800-1848, in: Burgenländische Landeskunde, Eisenstadt 1951, 687 ff.

kungsurkunden, zum Beispiel an die Romy, an den Kastellan von Güssing, Petrus Chuz.²⁰ Die "*officiales, familiares, famuli*" hatten verschiedene Funktionen, waren jedenfalls mit der Einhebung von Steuern und Abgaben betraut. Andreas, Sohn des Gregor, verbietet seinem *officialis*, "*census vel exaccio*" in Mönchhof einzuheben. Auf den Burgen saßen Kastellane als Befehlshaber, von denen wir mehrere namentlich kennen. 1297 erscheint dieses Amt in der abenteuerlichen Schreibweise: *purcurabio*. Sie amtierten ziemlich selbständig und gerieten auch des öfteren in Konflikt mit den Nachbarn, wie der eben erwähnte Kastellan Johannes von Bykug. Ihm schreibt Nikolaus entrüstet, er wundere sich sehr, daß er seinem Befehl nicht gehorchte und er nun zum zweitenmal schreiben müsse! Auch einen Konflikt seines Kastellans Velo auf St. Veit mußte der Palatin Iwein schlichten.

Im Zusammenhang damit erhebt sich die Frage, ob die Güssinger über eine "Privatarmee" verfügten, wenn man mit diesem wiederum anachronistischen Ausdruck eigene, vom König unabhängige Truppen bezeichnen darf. Die Erlangung einer derartigen Machtstellung war ohne militärische Unterstützung nicht denkbar. Auch wenn kleinere Meinungsverschiedenheiten mit Nachbarn unter Zuhilfenahme des Aufgebotes der bäuerlichen Untertanen ausgefochten werden konnten, so war ein solches Aufgebot nicht dauernd unter den Waffen zu halten, auch erforderte der Umgang mit Belagerungsmaschinen geübte Fachleute. Simon von Kéza berichtet, daß Wolfger und Heidrich mit vierzig "*milites phalerati*" nach Ungarn gekommen seien. Wer waren diese milites? Ritter in unserem Sinn sicherlich nicht. *Otto Brunner* hat nun festgestellt, daß das Söldnerwesen in seinen Anfängen ins 10. Jahrhundert zurückreicht und im 12. Jahrhundert bereits voll ausgebildet war. Es dürfte sich bei diesen vierzig gepanzerten Reitern also um Soldreiter gehandelt haben. Ein solcher war wohl auch der 1270 erwähnte "*miles circa Herrico commorando*" und auch die "*milites*" Iweins, die später als gesonderter Truppenkörper mit dem König gegen die Kumanen rückten; auch die Kampfgenossen des Banus Heinrich (II.) in der Schlacht bei Polgárdi 1274, in der er fiel, waren dem Anschein nach Söldner. Sie werden mit dem geringschätzigen Ausdruck "*complices*" bedacht, "*primipilarius collectis suis complicitibus, vexillis elevatis contra regem*". Auch sein Sohn Heinrich (III.) hatte gewiß Söldner in seinen Diensten; seine Begleitung im Jahre 1308 glich ja schon eher einer Armee denn einem Gefolge. Er wird auch später beschuldigt, mit seinen Truppen, "*exercitus Heinrichi*"

20 Zum Folgenden vgl. UBB II 200 n. 282; ebenda II 312 n. 450; UBB III 46 N. 95.

heißt es ausdrücklich, ganze Komitate verwüstet zu haben. Deutsche Hilfstruppen werden mehrmals erwähnt und zwar einmal als Verbündete, einmal als Gegner der Güssinger. So kämpften "*proximi*" des Andreas, vielleicht Wallseer, auf Seiten des Andreas, "*barones Theotonicici*" wurden 1323 vom Führer des königlichen Heeres in der Schlacht gefangen genommen und dem König ausgeliefert. Auch ein Kundschafter Iweins "*nomine Gregorius*" wurde von Königstruppen gefangen und hingerichtet. Hingegen gehörten die Pfeilschützen aus dem später nach ihnen so benannten Ort Deutsch-Schützen, die 1274 von König Ladislaus IV. verbannt wurden, zu den königlichen Grenzwächtern, können keine Söldner der Güssinger gewesen sein. Sie kämpften zwar auf ihrer Seite, werden aber ausdrücklich als "*sagittarii regis de comitatu Castri Ferrei*" bezeichnet.²¹

Die Urkunden zeigen uns die Mitglieder des Geschlechtes Héder einerseits als Aussteller in amtlicher oder privater (also in Familienangelegenheiten) Funktion, andererseits als Empfänger. Die von ihnen als Würdenträger oder Richter ausgestellten Urkunden unterscheiden sich vom allgemeinen Kanzleigebrauch der Königskanzlei nicht. Doch möchte ich sagen, daß es auch eine Art "Familienkanzlei" gab. Schon 1270 hören wir von einem "*Petrus notarius*" Heinrichs (II.), der für seine ihm geleisteten Dienste ein Gut erhielt.²² 1288 vertritt Propst Michael von Eisenburg den Palatin in einem Besitzstreit als "*magister notariorum domini Iohannis palatini*". Der Titel und die Tatsache, daß ihn der Propst eines angesehenen Kollegiatkapitels führte, weisen auf das Vorhandensein einer wohlorganisierten Kanzlei hin. Die engen Beziehungen zwischen dem Kapitel und den Güssingern, obzwar nicht immer freundlicher Art, lassen es auch als durchaus wahrscheinlich erscheinen, daß der Propst die Kanzlei Iweins leitete. Ferner wird 1303 ein "*Ägidius notarius seu officialis domini Iohannis palatini*" genannt, wenig später ein dritter Notar: Bartholomäus. Dieser war zweifellos ein Deutscher, Sohn des villicus Wilmar von Eisenburg, ein getreuer Gefolgsmann der Familie und ein recht vermögender Mann. Er war in der Lage, nicht nur ein Gut um den hohen Preis von 50 Mark zu erwerben und seinem Herrn ein Darlehen von 55 Mark zu gewähren, sondern auch seinen Sohn Johannes in Italien

21 Ladislaus IV. von 1274 XII 2, UBB II 71 n. 98. -- Vgl. hiezu: Alfred Ratz in: 750 Jahre Deutsch-Schützen, Festschrift, Eisenstadt 1971.

22 UBB I 382 n. 579. - Zum Folgenden: UBB III 17 n. 30 (Ägidius). - UBB III 28 n. 52 und mehrmals (Bartholomäus). - UBB III 285 n. 296a (Propst Michael). - Das Testament des Nikolaus Kakas UBB IV 133 n. 219. - Die gefälschten Urkunden für Marienberg: UBB II 19ff. n. 269-271.

studieren zu lassen. 1314 trat er in die Dienste des Kapitels von Eisenburg über, wo er mehrmals als Kapitelnotar erscheint und erhielt später von Andreas dg. Héder ein Gut zur Belohnung seiner Dienste. Auch Heinrich (III.) verfügte über eigene Notare, von denen einer namentlich bekannt ist. Einige Urkunden von Nikolaus, Bruder des eben erwähnten Andreas, tragen einen so persönlichen Charakter und sind zudem offensichtlich erst in die lateinische Sprache übersetzt worden, daß man sie einer ungarischen Amtskanzlei nicht zutrauen möchte. "*Miramur enim, cur priores litteras ...*" ist eine deutsche, keine lateinische Redewendung. Ähnlich klingt auch das 1332 verfaßte Testament des Nikolaus Kakas auf Lockenhaus. Vom Amtsgebrauch stark abweichend sind die Schenkungsurkunden des Palatins Nikolaus für das Kloster Marienberg von angeblich 1285; doch sind diese Fälschungen, erlauben also keinen Rückschluß auf eine vielleicht vorhandene Kanzlei des Palatins.

Über das Gebiet, das wir heute Geldgebarung, Wirtschaften nennen, finden wir in unseren Urkunden wenig. Konkrete Wertangaben, Geldsumme, Höhe von Zinsen und Abgaben, Wert eines Besitztums sind in unserem Gebiet und unserer Zeit selten. Ich habe in der Festschrift für August Ernst 1984 zusammengestellt, was sich in den Urkunden darüber aufgezeichnet findet. Auf Güssinger bezügliche Urkunden gibt es unter diesen leider nicht. Wir können also nur ganz allgemein feststellen, daß das Geschlecht einen ungeheuren Besitz hatte und enorm reich war. Auch wissen wir in den wenigsten Fällen, wie sie zu diesem Besitz kamen, da keine Kaufurkunden erhalten sind. Daß ein Gut gekauft wurde, wird bei späterer Gelegenheit, bei einem Tausch oder bei Weitergabe vermerkt. Der Umfang eines Besitzes wird mitunter verzeichnet, nicht aber dessen Wert, und die Einkünfte ohne genaue Merkmale als "*redditus, utilitas, tributum*" zusammengefaßt. Die Entlohnung der Gefolgs- und Dienstleute erfolgte vermutlich in Naturalien, wie ja auch noch im 14. Jahrhundert die Bezahlung für einen Einkauf sehr oft nur teilweise in Bargeld, zum anderen Teil in Sachwerten, "*estimacione condigna*" erfolgte. Für größere Verdienste gab es Besitz an Grund und Boden. Ich habe die Romy bereits erwähnt, Petrus Chuz, der Kastellan von Güssing, erhielt Siegersdorf, ein anderer Ablancs. Verdient hat man im Dienste der Güssinger jedenfalls nicht schlecht. Dieser Petrus war in der Lage, seinen Sohn - vermutlich in Italien - studieren lassen, er wurde Kanonikus in Eisenburg. Der Notar Bartholomäus ließ seinen Sohn ebenfalls in Italien studieren; und die einzige genaue Geldsumme, von der in Zusammenhang mit den Güssingern die Rede ist, ist das schon erwähnte Darlehen von 55 Mark, das er Iwein gab. Einen etwas unbestimmten

Hinweis auf den Wert von Besitz gibt uns die Urkunde der Königin Maria für St. Martinsberg, in der sie als Ersatz für die entzogenen Rechte im Benediktinerkloster Güssing und ein Darlehen von 800 Mark der Erzabtei königliche Güter übereignete.

Was die Héder angerichtet haben, nämlich die von ihnen in den kriegerischen Auseinandersetzungen verursachten Schäden, erfahren wir viel öfter, wenn auch unzuverlässiger. In der Exkommunikationsurkunde des Erzbischofs Thomas von Gran gegen die Brüder Iwein und Heinrich dg. Héder behauptet der Erzbischof, die beiden hätten nicht nur die Schatzkammer der Kathedrale ausgeräumt, sondern durch die Tötung von 150 Jobagionen, durch Brandschatzung und Raub dem Erzbistum einen Schaden von 500 000 Mark Silbers zugefügt! Natürlich eine Phantasiesumme. Die Stadt Ödenburg hat in den Kämpfen gegen Andreas angeblich einen Schaden von 50 Mark Silbers erlitten, was den Tatsachen schon näher kommen wird. Berechtigt waren solche Schätzungen mit verbundenen Ersatzansprüchen keineswegs immer. 1328 wurde ein Herény beschuldigt, im Verein mit Johannes Farkas bei einem Überfall 200 Mark Schaden zugefügt zu haben. Er konnte aber einen Reinigungseid leisten (*sacramentum prestare*) und wurde freigesprochen, andernfalls hätte er 50 Mark Ersatz zahlen müssen. Solche Dinge kennen wir ja!

Arm sind die Güssinger durch die Kämpfe aber offenbar doch nicht geworden. Als Graf Yban von Perstein als Lehensmann, "dienstherr", 1339 zu Herzog Albrecht II. von Österreich übertrat, konnte er ihm 700 Mark vorstrecken; er erhielt dafür Neunkirchen zum Pfand.

Urkundliche Nachrichten über Aussehen und Bauweise von Burgen, Kirchen, Dörfern besitzen wir nicht. Wolfer erbaute in Güssing ein "*castrum ligneum*", während die spätere Königsburg, auch Lockenhaus und Bernstein, steinerne Befestigungen waren. 1294 schenkte der Palatin Nikolaus seinen Besitz Zsidófolde - heute eine Gasse innerhalb von Eisenburg - an das Kapitel, da bei den vorausgegangenen Kämpfen die Kirche und die Gebäude des Kapitels verbrannten. Sie waren also offenbar aus Holz. Eine "*ecclesia lapidea*" wird in Kaufangelegenheiten mehrmals ausdrücklich angeführt, war demnach nicht ganz selbstverständlich. Hier muß die Kunstgeschichte und die Archäologie zu Hilfe kommen.

Alle uns bekannten Mitglieder des Geschlechtes Héder hatten die höchsten Würden des ungarischen Königreiches inne und übten als solche richterliche Funktionen aus. Sie unterscheiden sich dabei nicht von den im übrigen Königreich üblichen Gerichtsverfahren, auf die näher einzugehen ja nicht meine Aufgabe ist. Ich möchte nur darauf hinweisen, daß sich in Ungarn auch sehr archaische Rechtsformen erhalten haben, wie die nicht seltene Entscheidung eines Rechtsstreites durch Zweikampf. Ein Urteilspruch des Banus Heinrich von 1265 ist erhalten, mit dem er das umstrittene Gut dem Sieger im vorangegangenen Zweikampf zuspricht.²³ Einige richterliche Entscheidungen des Andreas als Gespan von Zala und Eisenburg, die er zusammen mit den *iudices nobilium* bei der Komitatsversammlung fällt, sind erhalten. Zum Abschluß erwähne ich eine merkwürdige Rechtssache, die der Palatin Iwein in der Komitatsversammlung von Eisenburg 1288 verhandelte. Ein in zeitgenössischen Urkunden mehrmals auftretender comes Mochia von Csó hatte einen seiner adeligen Standesgenossen einen "*fur manifestus*", einen stadtbekanntem Dieb geheißten, dies aber nicht beweisen können. Laut Iwein war eine solche Beschuldigung einem Totschlag, "*homicidium*", gleichzuhalten, und der Beleidiger wurde zu der sehr harten Strafzahlung von 50 Mark Silbers verurteilt. Ein etwa gleichzeitiger Totschlag in denselben Kreisen kostete dagegen nur 25 Mark.

Bei schwierigen Besitzstreitigkeiten wurde die Entscheidung häufig dem schiedsrichterlichen Urteil rechtschaffener Männer überlassen. Diese erhielten vom Gericht den Auftrag mit der schönen Formel: "*Deum prae oculos habentes*", das strittige Gut zu schätzen und einen Ausgleich zu finden. Mitunter arbeitete man auch mit richtigen "Drehs", so wenn der Abt von St. Gotthard ein strittiges Grundstück bei Nacht und Nebel begehen und sich einantworten ließ, dabei aber nicht den wirklichen, sondern einen vorgeschobenen Vertreter des Gegners teilnehmen ließ.

Ursache und Verlauf des schließlichen Zerwürfnisses mit König Karl I. werden in dem hier gedruckten Referat Pál Engels genauer dargestellt. Entscheidend war zweifellos das Mißtrauen des Königs gegen das so mächtige Geschlecht, das eine ständige Gefahr für seine endlich gewonnene Machtstellung darstellte. Die Urkunden geben nur vereinzelt Nachricht über die Vorgänge in unserem Gebiet, doch lassen sie das Hin- und Herwogen der Kämpfe, die wechselnden Parteigänger und diplomatische Wirk-

²³ UBB I 321 n. 480. - UBB III,285 n. II 294a.

samkeiten erkennen. Um 1321 waren die Kämpfe schon im Gange. Alexander von Köcsk, der als *iudex curie* die königlichen Truppen führte, obwohl er wahrscheinlich ein Verwandter der Güssinger war, erhielt 1323 eine große Güterschenkung für seine Verdienste in der Schlacht bei Mühldorf gegen Ludwig von Bayern und in den Kämpfen gegen die Güssinger. Er eroberte Güns, Güssing und Sárvár, letzteres 1325/26, da Johannes, genannt der Wolf, noch 1325 I 11 in Sárvár urkundete. Alexander nahm ihn gefangen und veranlaßte ihn zur Unterwerfung unter den König, wie die Bemerkung in der Königsurkunde von 1327 zeigt: "*ipsum Iohannem ad obediendum nostre voluntati adducendo*". Zudem besaß er Vollmacht und wandte diese auch an, den früheren Anhängern der Güssinger, die von ihnen (rechtzeitig!) abfielen, die Gnade des Königs zuzusichern und ihre Besitzungen zu bestätigen.²⁴

Einen entscheidenden Einschnitt in den Auseinandersetzungen war die Ernennung des Laurencius dg. Osl 1321 zum Gespan von Zala, als Nachfolger oder schon als Gegner des Andreas dg. Héder. Laurencius stammte aus dem Csorna-Zweig des Geschlechts Osl. Noch wichtiger war die Schenkung von Burg und Stadt Kanizsa samt dazugehörigen Dörfern und Gütern, die der König dem Nikolaus, genannt der Hahn, und Andreas dg. Héder weggenommen hatte. Die Schenkung erfolgte für des Laurencius Verdienste in den Kämpfen gegen diese, wobei er sich in der Schlacht mehrfach auszeichnete und großen Schaden an seinen Gütern erlitt. Sie begründete die Machtstellung dieses Geschlechtes, das sich forthin Kanizsai nannte und eine große Rolle spielte.

Einen Abschluß für unser Gebiet bringt die Urkunde König Karls I. von 1327, in der er die Wiederherstellung der Grenzwächtersiedlung und -verfassung in einem bis dahin zum Herrschaftsgebiet der Güssinger gehörigen Landstrich befahl, nämlich in der Wart. Auf ihren Hauptburgen saßen königliche Kastellane, die Kämpfe waren beendet, und die Mitglieder des Geschlechts ins Innere Ungarns abgedrängt oder gingen im niederösterreichischen Adel auf. Die Machtstellung war gebrochen, der Versuch zur Bildung einer "Herrschaft" gescheitert.

²⁴ UBB IV 2 n. 3 für genus Csém - die Schenkung von Kanizsa UBB III 154 n. 289 (Auszug). - Grenzwächter: 1327, Druck UBB III 245 u. 49.

Aus der Diskussion zum Referat Lindeck-Pozza* (1986)

Wolfram: Zur Frage der Sprache. Ich würde sagen, die Güssinger haben mit den Deutschen deutsch gesprochen, mit den Ungarn ungarisch. Ich weiß nicht, ob es slawische Untertanen gegeben hat, aber im Zweifelsfall wird es auch hier die Möglichkeit der Verständigung gegeben haben. Noch etwas. Sehr überrascht hat mich dieser Iwein, weil dieser Namen nach der Dichtung ja noch nicht sehr alt ist.

Lindeck-Pozza: Seit etwa 1240/50 tauchen die Namen aus den Ritterepen im westungarischen Adel auf, auch in kleineren und ungarischen Geschlechtern: Isolde, Tristan, Siegfried, Gunther, Venus. Im zweiten Band unseres Urkundenbuches sind sie zu finden. Iwein muß um 1240 geboren sein.

Wolfram: Genau das würde dafür sprechen, daß der ungarische Adel auch westlich orientiert war, auch die Sprache und kulturelle Einflüsse aus dem Westen kamen.

Lindeck-Pozza: Das ist auch meine Meinung.

Diskussion zum Referat Irmtraut Lindeck-Pozza* (1987)

Kropf: Was mich überrascht hat, war die Aufteilung der Lehen bereits für diese Zeit. Nach gängiger Meinung sollen die Achtellehen des 17. und 18. Jahrhunderts erst viel später durch Erbteilung entstanden sein.

Lindeck-Pozza: Für das 13. Jahrhundert habe ich keine Angaben, daß es Achtellehen gibt, aber später. Es gibt im 14. und 15. Jahrhundert schon Angaben über Viertelsessionen.

Dienst: Es würde sich mit dem österreichischen Befund fast decken, denn in den Klosterneuburger Urbaren z.B. beginnen halbe und Viertelhehen in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts und in dem Urbar vom Anfang des 14. Jahrhunderts haben wir schon Achtellehen. Ein Achtellehen ist dann meist gleichbedeutend mit einer area, einer Hofstatt. Ich weiß nicht, ob es da Vergleichbares in Ungarn gibt.

Lindeck-Pozza: Die bäuerliche Wirtschaft heißt "mansio" oder "sessio". Die "curia" ist der Besitz des Herren. Es wird aber nie gesagt, wie groß.

Dienst: Sie erwähnen die gut verdienenden notarii. In österreichischen Quellen der spätbabenbergischen bzw. ottokarischen Zeit treiben notarii unter Umständen Mauten ein. Die Funktionen von notarius und scriba sind nicht immer geschieden. Ferner würde mich die Terminologie von "mancipia", "servi" und "ancillae" interessieren, die Sie erwähnt haben.

Lindeck-Pozza: Zu den Sklaven - servi: es wird in der Urkunde 1157 ausdrücklich unterschieden: "mancipia", 46 "homines" und fünf andere. Und die "homines" sind aufgezählt zum Teil mit Familie, Erwachsene und Kinder, "maiores" und "parvuli" heißt es und die "servi" und "ancillae" sind getrennt angeführt. Ich möchte das zur Diskussion stellen. Die Urkunde, die ich gefunden habe, daß Leute gekauft und verkauft werden "ad libere possidendos" bezeugt meiner Meinung nach, daß es sich um Sklaven handelte. Und daß zur Mitgift und zur Ausstattung die ancillae gehören, das heißt auch nicht mehr Magd, das ist Eigentum. Das ist meine Meinung. Es wird der Ausdruck "servi" auch mitunter für die Ackerbauern verwendet. "Mancipia", das sind die Eigenleute, die wir mit Hörigen bezeichnen würden. Einen "servus" kann der Herr kaufen und verkaufen, ohne Land, das ist der Unterschied zu den Hörigen. Wenn es in Zusammenhang mit dem Besitz ist, dann waren es keine Sklaven, dann waren es die unfreien Eigenleute. Aber wenn sie einfach wie die Ochsen oder Pferde verkauft werden können, finde ich, daß der Ausdruck Eigenmann nicht mehr genügt. Es gibt keine Sklavenmärkte, wenigstens nicht in Transdanubien. Ich habe keine

Andeutung darüber, daß es wirklich einen Sklavenhandel gibt. In Bezug auf die "ancilla": einmal heißt es "pedisequa" - also "die auf dem Fuß folgende", die Kammerzofe. Die wird aber auch im Erbe mitgenommen.

Dienst: Mich hat ihr Beleg so frappiert, daß sesshafte Bauern die neue Herrschaft ablehnen können und wegziehen. Das ist etwas, wofür ich in unserem Bereich keine Parallele finde. Auch in dem Aufruf für die Besiedelung von Spanfurt sagt der König ausdrücklich: "iobagiones" sollen gehen und sich dort ansiedeln, nicht "coloni", nicht diese "mancia", sondern nur die "iobagiones". Die müssen also irgendeine Art von Freizügigkeit gehabt haben. Zu der Frage der Inwohner. Es gibt eine Arbeit von Harald Zimmermann über die "Hospites Teutonici", die befassen sich aber in der Hauptsache mit Siebenbürgen. Ich finde den Ausdruck Gäste nicht richtig. Das waren keine Gäste, die gekommen und gegangen sind, sondern Ansiedler, die dort geblieben sind. Vielleicht waren sie gegenüber den cives irgendwie minderberechtigt.

* Die Vorträge von 1986 und 1987 wurden von der Autorin zu einem Artikel vereinigt.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Wissenschaftliche Arbeiten aus dem Burgenland](#)

Jahr/Year: 1989

Band/Volume: [079](#)

Autor(en)/Author(s): Lindeck-Pozza Irmtraud

Artikel/Article: [Die Herren von Güssing im Lichte der Urkunden. 59-84](#)